

Lieder in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts

ANDREA HOFMANN

Kirchenordnungen regelten die Belange der im 16. Jahrhundert neu entstehenden evangelischen Gemeinden. Heute geben sie Forschern aus unterschiedlichen Disziplinen nicht nur Aufschlüsse über die kirchlichen Strukturen in den Territorien des Reiches, über rechtliche Fragen und gesellschaftspolitische Probleme, sondern auch über Formen des religiösen Lebens dieser Zeit.¹ So sind Agenden, die den Ablauf des Gottesdienstes festlegten, ein wesentlicher Bestandteil der Kirchenordnungen.² Eine Frage, die innerhalb der Forschung eher am Rande bedacht wird, ist die nach dem Vorkommen und der Bedeutung von Liedern in Kirchenordnungen. Oft sind Liedanfänge in Agenden an einer bestimmten liturgischen Stelle vermerkt. Manchmal werden auch ganze Lieder mit Melodien und allen Strophen abgedruckt. Zudem enthalten viele Kirchenordnungen Textabschnitte, die nicht nur eine theologische Deutung des Kirchengesangs, sondern auch Äußerungen zur Gesangspraxis machen. Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts erweisen sich deshalb für Hymnologen, Liturgie- und Musikwissenschaftler als fruchtbare Untersuchungsgegenstände. Die vorliegende Studie soll in zwei Teilen mögliche Forschungsfelder auf diesem Bereich aufzeigen. Aufgrund des vielfältigen Materials, das die Bände der Sehling-Edition bieten, musste dabei eine Auswahl getroffen werden, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Ein erster, querschnittsartig angelegter Teil fragt zunächst nach der Entwicklung des evangelischen Gemeindegesangs, der sich anhand der frühen lutherischen Agenden rekonstruieren lässt. Zudem wird angedeutet, an welchen Stellen

¹ Einen guten Überblick zu aktuellen Forschungsfragen bietet z. B. der Sammelband WISCHMEYER, JOHANNES (Hg.): *Zwischen Ekklesiologie und Administration. Modelle territorialer Kirchenleitung und Religionsverwaltung im Jahrhundert der Europäischen Reformationen*, Göttingen 2013 (VIEG.B 100). Speziell zu einzelnen Kirchenordnungen z. B. AREND, SABINE et al. (Hg.): *Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Spannungsfeld von Religion, Politik und Gesellschaft*, Epfendorf/Neckar 2013 (QFWKG 23).

² Vgl. zur Bestimmung des Begriffs „Kirchenordnung“: SPRENGLER-RUPPENTHAL, ANNE-LIESE: Art. Kirchenordnungen II. Evangelische, TRE 18 (1989), 670.

sich außerhalb der Agenden und innerhalb des Kirchenordnungs-Korpus weitere Lieder finden. Bemerkungen zur Praxis des Gemeindegesangs im Gottesdienst und zu dessen theologischer Begründung schließen die Überlegungen ab.

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr das deutschsprachige Kirchenliedrepertoire durch das Aufkommen des Calvinismus im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Der zweite Teil des Artikels befasst sich in Form eines chronologischen Längsschnitts mit der Rolle des Genfer Psalters in konfessionellen Austausch- und Identifizierungsprozessen. Der Genfer Psalter hat seine Wurzeln im Straßburger Kirchenliedgut, das für die Ordnungen des sonntäglichen Gottesdienstes und der Vesper geschrieben wurde. In Deutschland wurde Ambrosius Lobwassers Übertragung zu einem bekannten Gesangbuch, das sowohl von reformierten als auch von lutherischen Gemeinden genutzt wurde. Die Lieder des Genfer Psalters waren einerseits ein Mittel für den interkonfessionellen Austausch, andererseits dienten sie zur konfessionellen Identifikation und Abgrenzung.³ Mit Hilfe der Kirchenordnungen können diese Prozesse nachvollzogen werden.

1. Entwicklung, Vorkommen, Praxis und theologische Begründung von Liedern in Kirchenordnungen

Die meisten Verweise auf Lieder innerhalb der Kirchenordnungen finden sich in Agenden, die die katholischen Missale und Breviare bei der Neuformierung des evangelischen Gottesdienstes ablösten. Bereits im Spätmittelalter gab es in Gottesdiensten deutsche Gesänge, die ihren Platz meist vor oder nach der Predigt hatten. Ein Repertoire an deutschen Liedern existierte also schon, bevor Martin Luther mit der Lieddichtung begann.⁴ Der Impuls, weitere volkssprachliche Kirchenlieder zu dichten und das Verständnis dieser Lieder als aktive Evangeliumsverkündigung, für die Gemeinde und durch die Gemeinde,⁵ ging jedoch vom Reformator aus und ist im Kontext seiner Messreform zu verstehen. Diese verlief

³ Vgl. dazu: HOFMANN, ANDREA: Psalmenrezeption in reformatorischem Liedgut. Entstehung, Gestalt und konfessionelle Eigenarten des Psalmliedes, 1523–1650 (AKThG 45), erscheint Leipzig 2015. Ähnlich auch: SCHEITLER, IRMGARD: Kirchengesang und Konfession. Die konfessionssymbolische Bedeutung des Kirchenliedes von der Reformation bis zur Aufklärung, in: Jan Brademann / Kristina Thies (Hg.): Liturgisches Handeln als soziale Praxis. Kirchliche Rituale in der Frühen Neuzeit, Münster 2014 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 47), 335–361, hier 336–351.

⁴ Vgl. zum spätmittelalterlichen Kirchengesang v. a. PRASSL, FRANZ KARL: Das mittelalterliche Kirchenlied im Spannungsfeld sich wandelnder Liturgiekonzepte des 16. Jahrhunderts, in: IAH Bulletin 37 (2009), 279–291. Grundlegend dazu auch: JENNY, MARKUS: Art. Kirchenlied I. Historisch (Bis 1900), TRE 18 (1989), 602–629.

⁵ Vgl. z. B. den Brief Luthers an Georg Spalatin, in dem er seinen Kollegen zur Dichtung von Psalmliedern animieren wollte und ihm dabei auch die theologischen Intentionen des Kirchengesangs mitteilte: WA.B 3, 220 f. (Nr. 698).

langsam und planvoll.⁶ Die *Formula Missae et Communionis*⁷, Luthers Messentwurf von 1523, war noch in lateinischer Sprache verfasst und behielt diese auch im Gottesdienst bei. Luther bedauerte das Fehlen geeigneter deutscher Lieder und schlug als Gemeindegesänge lediglich *Gott sei gelobet und gebenedeiet*⁸, *Nun bitten wir den Heiligen Geist*⁹ und *Ein Kindelein so löblich*¹⁰ vor.¹¹

In verschiedenen anderen Städten des Reiches wurden deutschsprachige Agenden bereits Anfang der 1520er Jahre angefertigt. Weil entsprechende Erfahrungen und Instruktionen fehlten, orientierten sie sich eng an den lateinischen Riten. Die Nördlinger Messordnung von Kaspar Kantz (1522), einer der ältesten evangelischen Gottesdienstentwürfe, übertrug alle liturgischen Texte in die deutsche Sprache, enthält aber noch keine Hinweise auf deutsche Lieder.¹² Ähnliches ist z. B. in den frühen Nürnberger Messordnungen zu beobachten¹³ und in der Wormser Messordnung (um 1524), die evtl. sogar von der Nördlinger Ordnung oder Luthers *Formula Missae* abhing.¹⁴ Eine weitergehende Neuordnung der Gottesdienste und Stundengebete in deutscher Sprache führte ab 1523 der Allstedter Pfarrer Thomas Müntzer durch, der vermutlich während seines Studiums in Wittenberg Luthers Theologie kennengelernt hatte.¹⁵ Er übertrug

⁶ In den Invocavitpredigten begründete Luther sein langsames Vorgehen im Gegensatz zu der radikaleren Reform Andreas Bodensteins von Karlstadt mit der Schonung der schwachen Gemeindeglieder, die erst langsam an die neuen evangelischen Formen herangeführt werden sollten. Vgl. WA 10/3, z. B. 6,6–7,9. Vgl. ausführlich zur Wittenberger Messreform: KRENTZ, NATALIE: Von der Messestörung zur Gottesdienstordnung: Die Anfänge evangelischer Liturgie in der Stadt Wittenberg, in: Brademann / Thies: Liturgisches Handeln (wie Anm. 3), 161–189.

⁷ WA 12, 205–220.

⁸ Vgl. AWA 4, 59 (Nr. 4): Das Lied geht auf die Fronleichnamsequenz *Lauda Sion salvatorem* zurück, die erste Strophe ist deren spätmittelalterliche deutsche Form.

⁹ Vgl. AWA 4, 76 f. (Nr. 19): Auch dieses Lied geht auf eine mittelalterliche Leise zurück, die Luther bearbeitete.

¹⁰ Die deutsche Fassung des lateinischen *Puer natus in Bethlehem*, vgl. WACKERNAGEL, PHILIPP (Hg.): Das Deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des XVII. Jahrhunderts, 5 Bde., Leipzig 1864–1877, hier Bd. 2, Nr. 697.

¹¹ Vgl. WA 12, 218, 15–32.

¹² *Von der Evangelischen Mesß. Mit schönen Christlichen Gebetten vor und nach der empfangung des Sacraments. Durch Kaspar Kantz von Nördlingen*, in: SEHLING: EKO 12, 285–288.

¹³ Ebd. 11, 39–43 (Messe des Priors Volprecht, 1524); 46–50 (Gottesdienstordnung der Pfarrkirchen, 1524); 51–55 (Deutsche Messe von Andreas Döber, 1525).

¹⁴ Vgl. ebd. 19, 1, 124–129; Kommentar, 118 f. Vgl. zur Wormser evangelischen Messe: BRUNNER, PETER: Die Wormser deutsche Messe, in: Heinz-Dietrich Wendland (Hg.): Kosmos und Ekklesia. FS Wilhelm Stählin, Kassel 1953.

¹⁵ Vgl. zu Thomas Müntzer umfassend: ELLIGER, WALTER: Thomas Müntzer. Leben und Werk, Göttingen 1975; WOLGAST, EIKE: Thomas Müntzer. Ein Verstörer der Ungläubigen, Göttingen / Zürich 1981; in jüngster Zeit kürzer gefasst: WOLGAST, EIKE: Art. Thomas Müntzer, in: Irene Dingel / Volker Leppin (Hg.): Das Reformatorlexikon, Darmstadt 2014, 174–182. Zu Müntzers Liturgiereform und seinen Liedübertragungen: BERGHOLZ, THOMAS: Thomas Müntzer als Liturgiker, in: Joachim Conrad (Hg.): Et exaltavit humiles. Festschrift für Wolfgang Müller zum 60. Geburtstag am 19. Mai 1991, Saarbrücken 1991, 68–94; BRÄUER, SIEGFRIED: Thomas Müntzers Liedschaffen. Die theologischen Intentionen der Hymnenübertragungen von 1523/24 und im Abendmahlslied Müntzers, in: LuJ 41 (1974), 45–102. Müntzers liturgi-

im *Deutschen Kirchenampt* und der *Deutschen evangelischen Messe* auch die gregorianischen Psalmen und Hymnen in die deutsche Sprache. Die Übersetzungen waren oftmals recht frei und ließen die Besonderheiten seiner radikalen Theologie in der Psalmeninterpretation erkennen.¹⁶ Trotzdem blieben Müntzers Lieder in der Text- und Melodiegestaltung der lateinischen Tradition verbunden: Die Psalmen hatten keine Strophenform und ließen so den lateinischen Ursprung noch erkennen. Die gregorianischen Melodien wurden unbearbeitet beibehalten. Müntzers Hymnenübertragungen fanden vereinzelt Eingang in reformatorische Gesangbücher. Seine Liturgie blieb jedoch ein Sonderweg, der nur vereinzelt, z. B. in den Erfurter Agenden, weiterlebte.¹⁷

Weitaus größeren Einfluss auf die Entwicklung des reformatorischen Kirchenliedes hatten dagegen Luthers eigene Lieder, die er fast alle 1524 schrieb. Wie Luther sich deren Einsatz im Gottesdienst vorstellte, zeigt seine *Deutsche Messe* von 1526:¹⁸ Der Introitus zu Beginn des Gottesdienstes wurde durch ein deutsches Lied oder einen deutschen Psalm ersetzt. Nach der Epistel wurde *Nun bitten wir den heiligen Geist* gesungen, nach dem Evangelium das deutsche Glaubensbekenntnis *Wir glauben all an einen Gott*¹⁹. Während des Abendmahls schlug Luther das deutsche Sanctus (*Jesaja, dem Propheten, das geschah*²⁰), *Gott sei gelobet und gebenedeiet, Jesus Christus unser Heiland*²¹ oder das deutsche Agnus Dei vor. Anders als Müntzers Gesänge entfernten sich Luthers Lieder in Form und Melodie weiter von ihren lateinischen Vorbildern und orientierten sich v. a. an zeitgenössischen Formen deutscher Volkslieder. Für Luther waren die Messordnungen der Altgläubigen durch ihre Reglementierungen zu sehr dem Gesetz verpflichtet. Im Gegensatz dazu sollte sein eigener Messentwurf kein *Gesetz* sein, sondern dem *Evangelium* entsprechen und in den Zeremonien die *evangelische Freiheit* wahren: Alles, was dem Evangelium entsprach, durfte im Gottesdienst beibehalten werden. Das galt auch für die Lieder. Wer bessere Lieder als Luther selbst kannte, durfte diese einsetzen.²²

sche Schriften sind ediert (jedoch ohne Noten) in: SEHLING: EKO 1, 472–497 (*Deutsch kirchen ampt*); 497–504 (*Deutsch evangelisch Messe*); 504–507 (*Ordnung und berechnunge*). Eine Edition im Kontext der übrigen Schriften Müntzers, versehen mit Noten, bietet: MÜNTZER, THOMAS: Schriften und Briefe. Kritische Gesamtausgabe, ed. v. Günther Franz, Gütersloh 1968 (QFRG 33). Eine neue Edition, die auch die liturgischen Schriften erfasst, wird gerade von der Leipziger Akademie der Wissenschaften erarbeitet.

¹⁶ Vgl. dazu z. B. ELLIGER, WALTER: Müntzers Übersetzung des 93. Psalms im „Deutsch Kirchen Ampt“, in: Paul Althaus (Hg.): Solange es „Heute“ heißt. Festgabe für Rudolf Hermann zum 70. Geburtstag, Berlin 1957, 56–63.

¹⁷ Vgl. SCHULZ, KARL: Thomas Müntzers liturgische Bestrebungen, in: ZKG 47 (1928), 369–401.

¹⁸ WA 19, 70–113.

¹⁹ AWA 4, 88–96 (Nr. 24).

²⁰ Ebd., 97–99 (Nr. 26).

²¹ Ebd., 61 (Nr. 6).

²² WA 19, 72, 1–73, 10.

Der Grundbestand an Liedern, den Luther in der *Deutschen Messe* aufführte, blieb lange Zeit prägend für weitere Gottesdienstordnungen²³ und wurde durch weitere Gesänge, oftmals von regionalen Dichtern, ergänzt.²⁴ Diese Ergänzungen führten in einigen Agenden zu umfangreichen Liedlisten, die direkt in die Ordnungen integriert wurden und meist eine *de-tempore*-Gliederung enthielten.²⁵ Die Kirchenordnung aus Pfalz-Zweibrücken von 1557 wurde sogar durch ein eigenes Gesangbuch ergänzt, das die in der Kirchenordnung genannten Lieder mit Text und Noten vollständig abdruckte.²⁶ Solche Liedlisten wurden nötig, weil auch der Kirchengesang zu einem Element geworden war, das geordnet werden musste: Möglichem Wildwuchs und dem Gebrauch von schlechten oder zu weltlich klingenden Liedern sollte durch diese umfangreichen Sammlungen vorgebeugt werden.²⁷

Neben dem deutschen Kirchenlied blieb in vielen Agenden der lateinische Gesang weiter bestehen. Ähnlich wie Luthers *Deutsche Messe*²⁸ empfahl z. B. der *Unterricht der Visitatoren*, dass der deutschsprachige Gottesdienst dann gehalten werden sollte, wenn hauptsächlich deutsches Volk anwesend war. Lateinische Gesänge sollten weiterhin an den hohen Festtagen gesungen werden.²⁹

²³ Vgl. die Braunschweiger Kirchenordnung von Johannes Bugenhagen, 1528; SEHLING: EKO 6,1, 348–455.

²⁴ Vgl. z. B. die Straßburger Ordnungen (wie Anm. 48).

²⁵ Die Kirchenordnung der Stadt Pirna (um 1546), verfasst von Anton Lauterbach, enthält z. B. eine solche Liste, die, nach Jahreszeiten und kirchlichen Festen geordnet, passende Lieder aufschreibt. Vgl. SEHLING: EKO 1, 642 f. Eine ähnliche Liste auch in: *Ordnung der geseng, so zu Weissenfels in der kirchen das jahr uber gehalten wird* (1578), vgl. SEHLING: EKO 1, 693–695. *Straßburger Kirchenampt*, in: ebd. 20,1, 151–162. Eine ausführliche Liste, die nicht nur Aufschlüsse über Kirchenlieder, sondern auch über den Figuralgesang im ganzen Kirchenjahr bietet, ist der *Ordo ecclesiasticus* aus Hof von Enoch Widmann aus dem Jahr 1602, vgl. ebd. 11, 405–475. Vgl. auch die Öhringer Liederliste, die ab 1544 sukzessive erweitert wurde, in: ebd. 15, 29 f.

²⁶ Vgl. ebd. 18, 337–341. Das Gesangbuch wurde als Faksimile mit Kommentaren neu herausgegeben: BÜMLEIN, KLAUS (Hg.): *Zweibrücker Gesangbuch 1557. Faksimileausgabe mit Erläuterungen*, Ubstadt-Weiher 2007 (Veröffentlichungen des Vereins für Pfälzische Kirchengeschichte 26), darin besonders zur historischen Einordnung: WENNEMUTH, HEIKE: *Das Gesangbuch der Zweibrücker Kirchenordnung von 1557 im Zusammenhang der südwestdeutschen Gesangbuch-Entwicklung*, 239–259.

²⁷ Vgl. dazu schon Luthers Vorrede zum Wittenberger Gesangbuch 1528, WA 35, 475,11–15; Bucers Vorrede zum Straßburger Gesangbuch von 1541, Martin Bucers *Deutsche Schriften* Bd. 7, Gütersloh 1964, 580,5–581,18. Auf die Notwendigkeit solcher Listen weist z. B. die Öhringer Gesangsordnung von 1594 hin, vgl. SEHLING: EKO 15, 596: „Demnach wir berichtet, auch zum teil selbsten erfahren, was unordnung bei unßern pfarhern und schueldienern an sonn- und feiertagen, auch gewonlichen bestunden, in den gesang und psalmen bißanhero vorgelaufen, also da etliche nicht allein ungewonliche und noch zur zeit dem gemeinen mann gantz unbekante gesang eingeführt, sonder auch die zu den bestunden verordnete psalmen hindan gesetz[t] und andere gesungen haben [...]“.

²⁸ Vgl. WA 19, 73,32–74,21.

²⁹ SEHLING: EKO 1, 165. Ein weiteres Beispiel ist ein Erlass des Ansbacher Hofes aus dem Jahr 1538, der sich mit liturgischen Gebräuchen in Wunsiedel befasste: Dort waren anscheinend der lateinische einstimmige Gesang und die Figuralmusik vollständig durch den deutschen

Je nach Zusammensetzung der Gottesdienstgemeinde konnten lateinische und deutsche Gesänge ausgetauscht werden. Neben der besonderen Festlichkeit und Feierlichkeit, die der lateinische Gesang ausdrückte, wurde auch dessen pädagogische Bedeutung für die Jugend hervorgehoben, die durch das Singen ihre Lateinkenntnisse verbessern konnte. Bestimmend sollte bei der Wahl der Sprache jedoch immer die Rücksichtnahme auf die Gottesdienstbesucher sein, die die lateinische Sprache nicht verstanden. Gerade für solche Gemeindeglieder war der deutsche Gesang vorgesehen. So wurde, wie z. B. die Brandenburg-Nürnbergische Kirchenordnung belegt, in Dörfern, in denen die Gemeinde die lateinischen Gesänge nicht kannte, der Pfarrer angehalten, der Gemeinde den deutschen Gesang beizubringen.³⁰

Die cursorische Lektüre der Agenden zeigt, dass der Gebrauch von Liedern in den evangelischen Gottesdiensten vielfältig war. Deutsche und lateinische Gesänge wurden nebeneinander gebraucht. Neue Lieder wurden gedichtet und deren Nutzung durch Liederlisten oder eigens angefertigte Gesangbücher kontrolliert. Auffallend ist jedoch auch die große Autorität des Liedschöpfers Martin Luther: Seine eigenen Lieder wurden in den Ordnungen am häufigsten genannt und hatten ihren festen Platz in den Agenden. Ihr Gebrauch in nahezu allen evangelischen Gottesdiensten sollte wohl ein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl unter den evangelischen Christen schaffen. Gleichzeitig belegen die teilweise ausführlichen Vorgaben, dass die *evangelische Freiheit* im Bereich des Kirchengesangs praktisch nur schwer durchführbar und eine Reglementierung notwendig war.

Lieder waren jedoch nicht nur in Agenden für den sonntäglichen Gottesdienst zu finden, sondern auch in Ordnungen zu besonderen kirchlichen Anlässen. So führten z. B. Ordinationsordnungen meist Liedtexte auf, die um den Heiligen Geist für den zu Ordinierenden baten.³¹ Der Ablauf von Beerdigungen war durch Beerdigungsordnungen ebenfalls klar strukturiert. Hier sang meist der

Kirchengesang ersetzt worden. Der Ansbacher Hof befahl nun die Wiederaufnahme des lateinischen Gesangs und des Figuralgesangs neben dem deutschen Kirchenlied. Entscheidend war die Schriftgemäßheit der Gesänge, die auch in der Alten Musik gewährleistet war. Vgl. *Figural und coral zu ziemlicher zeit in der kirchen zu singen und in den schulen anzurichten*, ebd. 11, 397 f. Eine ähnliche, nicht ganz so ausführliche Sammlung aus Schweinfurt findet sich ebd., 645–648 (*Ordnung, wie es an den sontagen und festtagen alhie zu Schweinfurt unterschiedlich mit orgel-schlagen, deutsch und lateinisch singen in unserer kirchen sol gehalten und volendet werden. Zusammengericht anno 76*).

³⁰ SEHLING: EKO 11, 137.

³¹ Vgl. z. B. die Ordinationsordnung in der Großen Württembergischen Kirchenordnung, ebd. 16, 354 f.: Vorgeschlagen werden *Nun bitten wir den Heiligen Geist*, das deutsche Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Te Deum oder *Grates nunc omnes*. Die Investiturordnung für evangelische Prälaten nennt Luthers *Komm heiliger Geist*, vgl. ebd. 322. In der Ordinationsordnung aus Limburg wird neben *Veni Sancte spiritus* auch *Komm heiliger Geist* (AWA 4, 73 f. [Nr. 15]) und *Nun bitten wir den heiligen Geist* angegeben. Auch in der Straßburger Kirchenordnung von Johann Marbach 1554/57 steht *Komm, heiliger Geist* (SEHLING: EKO 20,1, 424).

Schulchor. Liedangaben folgten Luthers Vorschlägen aus der Sammlung von Begräbnisliedern von 1542.³² Dabei gestaltete sich die Liedauswahl fast überall im Kern ähnlich: Am häufigsten wurden Luthers eigene Lieder, *Mitten wir im Leben sind*³³ und *Mit Fried und Freud ich fahr dahin*³⁴, genutzt. Während der Bestattung selbst sang man *Nun lasst uns den Leib begraben*³⁵. Da sich in den Gesangbüchern der Zeit noch viele andere Tod- und Sterbelieder finden, ist anzunehmen, dass bei den Begräbnisfeiern in der Liedauswahl variiert wurde.³⁶

Auch aus besonderen politischen Anlässen heraus versuchten Herrscher, den Gesang zu ordnen. So erging am 1. Februar 1588 durch Graf Wolfgang von Hohenlohe ein *Befehl an die Kirchendiener wegen eines Gebets in den Gottesdiensten und des täglichen Gebets*³⁷ aus Anlass drohender Kriegsgefahr. Jeden Mittag um 12 Uhr sollte ein öffentliches Gebet stattfinden, bei dem jeweils zwei Lieder gesungen wurden. Als Eingangslied wurde *O Herr, ich ruf dein Namen an*³⁸ festgelegt, das ab 1540 in Gesangbüchern stand und als Lied gegen die Türkenbedrohung gebraucht wurde. Diese programmatische gesangliche Einführung leitete zum Gebet über. Als Abschluss sollte ein anderes Lied aus einer vorgegebenen Auswahl gesungen werden. Diese war auf die besondere Situation abgestimmt und enthielt v. a. Lieder von Martin Luther, aber auch von einzelnen anderen Dichtern. Mit dem *Befehl* verfolgte Graf Wolfgang das Ziel, die Zeremonien in dem unter mehreren Herrschern aufgeteilten Neuenstein zu vereinheitlichen. Das gemeinsame Singen der jeweils gleichen Lieder sollte einerseits zur Identifikation mit dem evangelischen Glauben, andererseits zu einem Gemeinschaftsgefühl zwischen den einzelnen Gebieten führen.³⁹

³² Vgl. dazu ausführlicher (auch zur Frage nach dem deutsch- und lateinischsprachigen Liedrepertoire): LORBEER, LUKAS: Die Sterbe- und Ewigkeitslieder in deutschen lutherischen Gesangbüchern des 17. Jahrhunderts, Göttingen [u. a.] 2012 (FKDG 104), 596–645, bes. 606–611 zur Ordnung des Begräbnisses; 621–635 zum Gesang beim Begräbnis, hier v. a. Begräbnisgesänge in den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts: 622–626. Vgl. neustens BÄRSCH, JÜRGEN: Ordo exsequiarum und „ehrliches Begräbnis“. Eine vergleichende Analyse katholischer und protestantischer Begräbnisordnungen der frühen Neuzeit aus liturgiewissenschaftlicher Sicht, in: Brademann / Thies: Liturgisches Handeln (wie Anm. 3), 307–322, hier 308–316. Vgl. zu Luther: WA 35, 304–308 (Einführung zu den Begräbnisliedern von 1542), 334–336 (Auflistung der verschiedenen Drucke der Begräbnislieder).

³³ AWA 4, 58 f. (Nr. 3).

³⁴ Ebd., 78 (Nr. 21).

³⁵ Ebd., 120–122 (Nr. 40).

³⁶ LORBEER: Sterbe- und Ewigkeitslieder (wie Anm. 32), 625 f. Vgl. auch die Begräbnisordnung in der Brandenburg-Nürnbergischen Kirchenordnung von 1533, SEHLING: EKO 11, 202–204; Agendenbüchlein Veit Dietrichs, ebd., 528.

³⁷ SEHLING: EKO 15, 538–540.

³⁸ WACKERNAGEL: Kirchenlied (wie Anm. 10) 3, Nr. 974 f.

³⁹ Graf Wolfgangs Intention scheiterte jedoch. Vgl. FRANZ, GUNTHER: Die Kirchenleitung in Hohenlohe in den Jahrzehnten nach der Reformation. Visitation, Konsistorium, Kirchenzucht und die Festigung des landesherrlichen Kirchenregiments 1556–1586, Stuttgart 1971 (QFWKG 3), 142.

Bereits hingewiesen wurde auf die Schulchöre, denen bei der Einführung des Kirchengesangs eine wichtige Funktion zukam. Schulordnungen enthalten Paragraphen, die dies verdeutlichen: Die Gottesdienstgemeinde musste die neuen Lieder erst lernen. Deshalb mussten die Schulchöre die Lieder im Unterricht einstudieren, um die Gemeinde beim Gesang im Gottesdienst zu unterstützen.⁴⁰ Weitere Probleme bei der Einführung des deutschsprachigen Kirchengesangs sind aus Schul- und Kirchenordnungen zu erlesen: Die Öhringer Kirchen- und Schulordnung von 1582 legte z. B. ihren Pfarrern nahe, die Gemeinde noch mehr zum Mitsingen zu motivieren, da in den Gottesdiensten nur die Schüler in den Gesang einstimmten, während die Gemeinde oft schwieg. Der besondere Nutzen des Psalmensingens für die Menschen wurde betont und mit dem Lernen des Katechismus auf eine Stufe gestellt. Außerdem sollte der Gesang geordneter ablaufen als es in der Gemeinde üblich war: In Lautstärke und Intonation sollte sich die Gemeinde einerseits am Schülerchor orientieren und nicht so singen, „als wie sie uf dem veld schreyen, sonder hierin gebuerliche maß halten“⁴¹. Andererseits sollten auch die Schulmeister darauf achten, dass ihre Schüler in gemäßigter Lautstärke sangen. Die Hinweise auf solche Mängel zeigen, dass die Einführung des Kirchengesangs, trotz der von Luther propagierten langsamen Hinführung der Gemeinde zum neuen evangelischen Gottesdienst, nicht immer geordnet und problemlos vonstatten ging. Die Gemeinde, die bisher im Gottesdienst stumm geblieben war, war das gemeinsame Singen nicht gewohnt. Die Anwesenheit eines Chores führte nicht automatisch dazu, dass sie sich zum Singen aufgefordert fühlte. Da Gesangbücher nicht vorrangig zum gottesdienstlichen Gebrauch, sondern für die häusliche Andacht gedruckt wurden, mussten die Texte auswendig gelernt werden.⁴² Sangen die Menschen doch mit, dann wohl so, wie sie es bei der Arbeit gewohnt waren, nämlich laut und nicht mit Rücksicht auf Wohlklang und Andacht. Hier geriet Luthers Vorstellung einer angemessenen *Evangeliumsverkündigung der Gemeinde* ins Wanken.

Viele Kirchenordnungen bieten über den Abdruck von Liedtexten und Melodien hinaus Reflexionen über den Kirchengesang, die Auskunft über die theologische Deutung des Kirchenliedes und über den praktischen Gebrauch geben. Gesang im Gottesdienst wurde in fast allen Kirchenordnungen ausdrücklich befürwortet. Neben seinem pädagogischen Nutzen wurde hervorgehoben, dass seine Einsetzung durch Gott selbst geschehen sei. Bibelstellen, die dies belegen

⁴⁰ Vgl. z. B. die Schul- und Gesangsordnung von Öhringen, SEHLING: EKO 15, 641–665.

⁴¹ Ebd., 443.

⁴² Vgl. MOISI, STEPHANIE: Die Medialität des geistlichen Liedes im Zeitalter der Reformation (1517–1555), in: Michael Fischer et al. (Hg.): Musik in neuzeitlichen Konfessionskulturen (16. bis 19. Jahrhundert). Räume – Medien – Funktionen, Ostfildern 2014, 31–51, hier 41; ROSE, STEPHEN: „Haus Kirchen Cantorei“. Lutheran Domestic Devotional Music in the Age of Confessionalisation, in: ebd., 103–122. Vgl. BROWN, CHRISTOPHER BOYD: Singing the Gospel. Lutheran Hymns and the Success of the Reformation, Harvard 2005 (Harvard Historical Studies 148), 5–14.

sollten und die auch in Gesangbuchvorreden immer wieder angeführt wurden, waren Eph 5,19 und Kol 3,16.⁴³ 1. Kor 14 wurde zur Begründung der deutschen Sprache im Gottesdienst hinzugezogen.⁴⁴ Immer wieder wurde, wohl als Reaktion auf Gegner des Kirchengesangs wie z. B. Huldrych Zwingli⁴⁵, die Verhaftung der Gesänge in der Heiligen Schrift betont: Nicht nur Psalmlieder, sondern auch alle anderen geistlichen Lieder gaben biblische Inhalte wieder und waren deshalb Evangeliumsverkündigung. Gesang durfte jedoch nicht als verdienstliches Werk verstanden werden, was der katholischen Kirchenmusikpraxis von den Reformatoren vorgeworfen wurde.⁴⁶

Der querschnittsartige Überblick zeigt, dass Lieder in lutherischen und oberdeutschen Gottesdienstordnungen in einer breiten Vielfalt, teilweise auch unter schwierigen praktischen Bedingungen, zum Erklingen kamen. Anders verhielt es sich im französischen Reformiertentum: In Genf ließ Calvin ausschließlich die französischen Psalmen im Gottesdienst singen und lehnte eine weitere kirchenmusikalische Ausgestaltung ab.⁴⁷

2. Die Geschichte des Genfer Psalters und dessen Spuren in deutschen evangelischen Kirchenordnungen

Ein wichtiges Zentrum des reformatorischen Kirchenliedes war die Stadt Straßburg, in der der Reformator Martin Bucer wirkte und aus der in den 1520er Jahren zahlreiche Agenden hervorgingen.⁴⁸ Bereits das *Teutsch Kirchenamt mit*

⁴³ Vgl. z. B. *Ordnung singens und lesens bei den stiften* aus der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, in: SEHLING: EKO 11, 312; Württembergische Kirchenordnung 1553, in: ebd. 16, 265; aufgenommen z. B. auch in der Rothenburger Kirchenordnung 1559, in: ebd. 11, 588f. Auch in Gesangbüchern werden diese Bibelstellen gern genannt: Vgl. z. B. die Vorrede zu Bucers Straßburger Gesangbuch, BUCER: Deutsche Schriften 7 (wie Anm. 27), 573,34–579,6.

⁴⁴ Vgl. z. B. Kirchenordnung der Kurpfalz, 1556, in: SEHLING: EKO 14, 161 f.; 1563, ebd., 401.

⁴⁵ Vgl. zu Zwinglis Stellung zur Musik im Gottesdienst z. B. REIMANN, HANNES: Huldrych Zwingli – Der Musiker. Zürich 1960 (Neujahrsblatt der Allgemeinen Musikgesellschaft Zürich 144); JENNY, MARKUS: Zwinglis Stellung zur Musik im Gottesdienst, Zürich 1966.

⁴⁶ Vgl. z. B. SEHLING: EKO 14, 161 f. Vgl. auch als eines der vielen Beispiele aus den Reformatoren Bucers Apologie der *Confessio Tetrapolitana*, in: Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 3, Gütersloh 1969, 292,21–299,22.

⁴⁷ Vgl. Calvins Kirchenordnung für Genf: La forme des Prieres et Chantz Ecclesiastiques, avec la maniere d'administrer les Sacremens, et consacre le mariage: Selon la coustume de l'Eglise Ancienne (1542), in: Joannis Calvini Opera Selecta II, ed. v. Petrus Barth/Dora Scheuner, München 1970, 16,15–17,33.

⁴⁸ Vgl. zu Forschungen zum Straßburger Kirchenliedrepertoire und seinem Einfluss auf den Genfer Psalter v. a. die Arbeiten von Robert Weeda und Beat Föllmi: WEEDA, ROBERT: „L'Eglise des Français de Strasbourg“ (1538–1563). Rayonnement européen de sa Liturgie et de ses Psautiers, Baden-Baden/Bouxwiller 2004 (Collection d'Etudes musicologiques 94); DERS.: Calvin et la musique d'église à Strasbourg, in: Matthieu Arnold (Hg.): Jean Calvin: Les années strasbourgeoises (1538–1541). Actes du colloque de Strasbourg (8–9 Octobre 2009) à l'occasion du 500^e anniversaire de la naissance du reformateur, Straßburg 2010; FÖLLMI, BEAT A.: Calvin

lobgesungen und go(e)tlichen psalmen von 1524⁴⁹, das aus der Produktion des Straßburger Buchdruckers Wolfgang Köpfel stammte, enthält deutsche Kirchenlieder. Der Hauptgottesdienst begann mit einem Schuldbekennnis, auf das „Ich hab glaubt oder ein psalmen auß den gnotierten“⁵⁰ folgte. Das Lied erhielt damit eine prominenter Stellung als in den von Luther bestimmten Gottesdienstordnungen, weil es als direkte Antwort auf das Schuldbekennnis fungierte. Das deutsche Kyrie, Gloria und Credo waren vom Straßburger Komponisten Matthäus Greiter vertont worden.⁵¹ Nach dem Abendmahl wurde *Gott sei gelobet und gebenedeiet* gesungen, wie es Luther in der *Formula Missae* vorgeschlagen hatte. Neben dem Hauptgottesdienst wurde die Vesper neu gestaltet. Die vormals in lateinischer Sprache gesungenen Psalmen wurden durch deutsche Psalmlieder, meist aus Wittenberger und Straßburger Provenienz, ersetzt. Das Stundengebet, eine traditionelle katholische Form, wurde also mit dem volkssprachlichen Psalmlied, einer reformatorischen Errungenschaft, verknüpft. Von Luther selbst wurden *Ach Gott, vom Himmel sieh darein* (Ps 12)⁵², *Aus tiefer Not schrei ich zu dir* (Ps 130)⁵³ und *Es wolle Gott uns gnädig sein* (Ps 67)⁵⁴ aufgenommen. Allerdings wurden Luthers Texte nicht mit den in Wittenberg üblichen Weisen gesungen, sondern mit neuen Melodien von Straßburger Komponisten. Daneben standen Gesänge von Straßburger Dichtern und Komponisten, die wohl eigens für die Straßburger Vesper geschrieben worden waren. Genannt wurden zwei Lieder von Symphorianus Pollio (*Mein Seel erhebt den Herren mein* [Magnificat]⁵⁵ und *O ihr Knecht, lobet den Herren* [Ps 113])⁵⁶ sowie ein Lied von Matthäus Greiter (*Ach Gott, wie lang vergissest mein* [Ps 13]).⁵⁷ Viele Kirchenordnungen, die nun

und das Psalmsingen. Die Vorgeschichte des Genfer Psalters, in: Zwing. 36 (2009), 59–84; DERS.: Le „Psautier de Calvin“. Théologie, pratique, usage, in: RHPH 89,4 (2009), 473–488; DERS.: Der Genfer Psalter als Medium. Die Rolle von Straßburg und Genf bei der Ausbildung eines musikalischen Repertoires als Ausdruck reformierter Identität, in: Fischer: Musik (wie Anm. 42), 53–64. Zu Bucers Liturgien: ZIPPERT, CHRISTIAN: Der Gottesdienst in der Theologie des jungen Bucer, Marburg 1969 (Diss. masch.); VAN DE POLL, GERRIT: Martin Bucer's Liturgical Ideas, Assen 1954 (Diss. masch.). Eine alte Zusammenstellung der Straßburger Ordnungen bietet HUBERT, FRIEDRICH (Hg.): Die Straßburger liturgischen Ordnungen im Zeitalter der Reformation nebst einer Bibliographie der Straßburger Gesangbücher, Göttingen 1900. Auf aktuellstem Stand ist der Band SEHLING: EKO 20,1.

⁴⁹ Ebd., 136–141.

⁵⁰ Ebd., 137.

⁵¹ Vgl. zu Greiter: SCHMID, MANFRED HERMANN: Mathias Greiter. Das Schicksal eines deutschen Musikers zur Reformationszeit, hg. v. Toni Grad, Aichach 1976 (Schriftenreihe des Heimatmuseums Aichach 2).

⁵² AWA 4, 62–65 (Nr. 8).

⁵³ Ebd., 68–70 (Nr. 11).

⁵⁴ Ebd., 66–68 (Nr. 10).

⁵⁵ WACKERNAGEL: Kirchenlied (wie Anm. 10), Bd. 3, Nr. 561.

⁵⁶ Ebd., Nr. 563.

⁵⁷ Ebd., Nr. 119.

aus der Druckerei von Köpfel hervorgingen, wurden zusammen mit einem Gesangbuch gedruckt.⁵⁸

In der Neuauflage der Agende, dem *Straßburger kirchen ampt*, wurden weitere Lieder aus dem Gesangbuchanhang direkt in die Messordnung eingefügt.⁵⁹ Die Ordnung der Vesper enthielt jetzt 21 Psalmlieder von Luther und den Straßburger Dichtern sowie das Vaterunserlied von Pollio.⁶⁰ Mit den Bereimungen der Psalmen 1–8 von Ludwig Öler lag ein zusammenhängender Zyklus von Psalmliedern vor, der vermuten lässt, dass eine vollständige musikalische Bearbeitung des Psalters geplant war. Dieses Vorhaben wurde mit einem Psalmengesangbuch umgesetzt, das 1538 ebenfalls in Wolfgang Köpfels Druckerei erschien und zu allen 150 Psalmen Texte und Melodien unterschiedlicher Autoren enthält.⁶¹

Die skizzierten Beobachtungen zeigen, dass man in Straßburg darum bemüht war, eine eigene, für die Gemeinde angemessene Form des Gottesdienstes und des Stundengebetes zu etablieren. Dabei wurde zwar auf die Autorität Martin Luthers zurückgegriffen, dem Gottesdienst aber durch den Aufbau eines Straßburger Liedrepertoires eine spezifische Gestalt gegeben, die sich von Wittenberg unterschied. Die in Straßburg entstandenen Psalmlieder nahmen, im Unterschied zu den Psalmliedern aus Luthers Umfeld, engeren Bezug zum Bibeltext.⁶² Während v. a. Luther die Psalmen in seinen Liedern freier auslegte und christologische Interpretationen und Bezüge zur aktuellen Gemeindesituation einfügte, gaben die Lieder der Straßburger Dichter oft eher den Inhalt der biblischen Psalmen ohne weitergehende Ausdeutungen wieder.

Die Psalmlieder aus den Straßburger Agenden gaben schließlich den Anstoß für die Transformation des deutschsprachigen ins reformierte französischsprachige Psalmlied. Während seines Exils in Straßburg wurde der französische Reformator Johannes Calvin mit den dort gebräuchlichen Gottesdienstordnungen und Psalmliedern vertraut. 1539 publizierte er selbst mit dem Dichter Clément Marot für die französische Flüchtlingsgemeinde in Straßburg nach dem Vorbild der deutschen Agenden das Gesangbuch *Aulcuns pseaulmes et cantiques mys en*

⁵⁸ Vgl. SEHLING: EKO 20,1, 34.

⁵⁹ Ebd., 151–162.

⁶⁰ Luther: *Es wollt uns Gott genädig sein* (AWA 4, 66–68 [Nr. 10]); *Ach Gott, vom Himmel sieh darein* (ebd., 62–65 [Nr. 8]); *Es spricht der Unweisen Mund wohl* (ebd., 65 [Nr. 9]); *Wär Gott nicht mit uns diese Zeit* (ebd., 78 f. [Nr. 22]); *Dies sind die heiligen zehn Gebot* (ebd., 55 f. [Nr. 1]); Justus Jonas: *Wo Gott der Herr nicht bei uns hält* (Wackernagel, Kirchenlied [wie Anm. 10] 3, Nr. 62); Greiter: *Ach Gott, wie lang vergisset mein* (ebd., Nr. 119); Dachstein: *O Herr, wer wird sein Wohnung han* (ebd., Nr. 136); *Der Töricht spricht, es ist kein Gott* (ebd., Nr. 134); Ludwig Öler: Ps 1–8 (ebd., Nr. 126–133); Michael Stifel: *Dein armer Hauf, Herr, tut klagen* (ebd., Nr. 108); Pollio: *Mein Seel erhebt den Herren mein* (ebd., Nr. 561); *Vater unser* (ebd., Nr. 562).

⁶¹ Vgl. Psalter. Das seindt alle Psalmen Davids mit iren Melodien sampt vil Schönen Christlichen liedern unnd Kyrchenübungen mitt seynem Register, Straßburg 1538 (VD16 P 5184).

⁶² Vgl. FÖLLMI: Der Genfer Psalter als Medium (wie Anm. 48), 59–61.

chant, das 22 französischsprachige Lieder enthielt, darunter 19 Psalmen.⁶³ Calvin und Marot übernahmen dafür u. a. Melodien der Straßburger Psalmlieder. In Genf wurde dieses Gesangbuch sukzessive erweitert, bis 1562 der vollständige *Genfer Psalter* vorlag. Die Straßburger Kirchenordnungen mit ihren Psalmliedern, die zuerst im Kontext der Neuordnung der Vesper entstanden, können als dessen Wegbereiter betrachtet werden.⁶⁴

In der von Calvin verfassten Ordnung für den Genfer Gottesdienst von 1542 wurde die bereits aus Straßburg bekannte Stellung des Psalmliedes hinter dem Sündenbekenntnis beibehalten. Gleichzeitig grenzte Calvin sich jedoch mit der Gottesdienstordnung in der Frage nach dem Kirchengesang wesentlich von Straßburg und den lutherischen Ordnungen ab. Er sah die Psalmlieder (neben dem Canticum Simeonis, dem Dekalog und dem Glaubensbekenntnis) als einzige Lieder im Gottesdienst vor. Lieder, die Inhalte der Heiligen Schrift nur paraphrasierten und nicht wörtlich wiedergaben, durften in der Genfer Liturgie nicht gesungen werden. Für Calvin waren Psalmlieder öffentliche Gebete der Gemeinde nach dem Vorbild alttestamentlicher Heiliger, Luther dagegen sah in ihnen die Möglichkeit, singend das Evangelium zu verkünden.⁶⁵ Somit schuf Calvin eine eigene, theologisch begründete Form des Psalmliedes. Die Popularität des Genfer Psalters blieb nicht allein auf Genf beschränkt. Ganz Europa wurde von der Begeisterung für dieses Gesangbuch erfasst.⁶⁶ In Deutschland prägte die Übertragung des Juristen Ambrosius Lobwasser, die 1573 erschien, entscheidend den protestantischen Kirchengesang.⁶⁷

⁶³ Vgl. Aulcuns pseaulmes et cantiques mys en chant, ed. v. Jan R. Luth, (Faksimile 1539), Brasschaat 2003. Zur Beziehung der französischen Psalmlieder zu den Straßburger Agenden vgl. LUTH, JAN R.: Aulcuns pseaulmes et cantiques mys en chant. A Strasburg. 1539, in: Eckhard Grunewald et al. (Hg.): Der Genfer Psalter und seine Rezeption in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden. 16.–18. Jahrhundert, Tübingen 2004 (Frühe Neuzeit 97), 9–19.

⁶⁴ Dazu auch: FÖLLMI: Genfer Psalter (wie Anm. 48).

⁶⁵ CALVIN: La forme (wie Anm. 47), 15,18–39.

⁶⁶ Vgl. zur Rezeption: GRUNEWALD: Genfer Psalter (wie Anm. 63); BERNOULLI, PETER ERNST/FURLER, FRIEDER (Hg.): Der Genfer Psalter – Eine Entdeckungsreise, Zürich 2001; HAUG, JUDITH I.: Der Genfer Psalter in den Niederlanden, Deutschland, England und dem Osmanischen Reich (16.–18. Jahrhundert), Tutzing 2010 (Tübinger Beiträge zur Musikwissenschaft 30). Zur europäischen Verbreitung des Genfer Psalters: JÜRGENS, HENNING P.: Der Genfer Psalter – europaweiter Kulturtransfer, konfessionelle Kultur und europäische Literaturen, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2010–12–03. URL: <http://www.ieg-ego.eu/juergensh-2010-de> URN: urn:nbn:de:0159-20100921251, aufgerufen am 28.07.2014; DERS.: Das Evangelium singen. Gesangbücher und Psalter im europäischen Kontext, in: Irene Dingel/Ute Lotz-Heumann (Hg.): Entfaltung und zeitgenössische Wirkung der Reformation im europäischen Kontext, Gütersloh 2015 (SVRG, im Erscheinen).

⁶⁷ Vgl. GRUNEWALD, ECKHARD et al. (Hg.): Ambrosius Lobwasser: Der Psalter deß Königlichen Propheten Davids, 2 Teile (1576), Hildesheim/Zürich/New York 2004 (Nachdruck). Vgl. zur Wirkung des Lobwasserpsalters: MARTI, ANDREAS: Der Genfer Psalter in den deutschsprachigen Ländern im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zwing. 28 (2001), 45–72.

Kirchenordnungen des konfessionellen Zeitalters zeigen, dass es im deutschsprachigen Raum nicht zu einem ausschließlichen Gebrauch der Lutherlieder in lutherischen und des Lobwasserpsalters in reformierten Gebieten kam. Vielmehr waren die Grenzen gerade im Bereich des Kirchengesangs fließend. Die Lieder Luthers und seiner Nachfolger waren zum Kernbestand der Agenden geworden, so dass sie nach dem Übertritt zum Calvinismus neben Lobwassers Psalmenübertragungen beibehalten wurden.

In der Kurpfalz, die im 16. Jahrhundert mehrere Konfessionswechsel vollzog, wird die Vermischung von „lutherischem“ mit „reformiertem“ Liedgut sichtbar.⁶⁸

Die Kirchenordnung von Kurfürst Ottheinrich, entstanden 1556, griff auf ältere Kirchenordnungen als Vorlagen zurück. Für den agendarischen Teil wurde die Württemberger Kirchenordnung von 1553 nachgewiesen.⁶⁹ In der *Ordnung des nachtmals unsers herrn Jesu Christi* finden sich, analog zur Württemberger Kirchenordnung, Hinweise auf die in lutherischen Gebieten üblichen Gesänge im Gottesdienst: Vor der Predigt wurden die Lieder *Komm, heiliger Geist; Nun bitten wir den heiligen Geist* „oder sonst ein teutscher psalm oder geistlich lied, sonderlich der zeit gemeß, gesungen“.⁷⁰ Wie in vielen lutherischen Ordnungen war damit ein *de-tempore*-Gesang vorgesehen.⁷¹ Nach der Predigt folgte der Gesang des deutschen Glaubensbekenntnisses und des Vaterunsers. Liedvorschläge für das Abendmahl waren *Gott sei gelobet und gebenedeiet; Jesus Christus, unser Heiland* „oder ein ander geistlich lobgesang, so hierzu dienstlich ist“.⁷² In einem eigenen Paragraphen wurde, wie in den Kirchenordnungen Pfalz-Neuburg von 1554, und Württemberg von 1553 und 1555, der Gesang im Gottesdienst ausdrücklich befürwortet. Der lateinische Gesang wurde nicht vollkommen abgelehnt, sondern als Übung für Schüler beibehalten.⁷³

Enger gefasst wurden diese Vorgaben in der Kirchenordnung von 1563, die Kurfürst Friedrich III., der zum Reformiertentum übergetreten war, erließ. Hier wurde beschlossen: „Dieweil aber das hertz Gott mit dem nicht loben kan, das es nicht verstehet [vgl. 1. Kor. 14, 14–17], so wöllen wir hiemit, daß *keine andere* [Kursivsetzung durch Autorin] dann teutsche psalmen in unsern kirchen gesungen werden“.⁷⁴ Damit wurde auf die Exklusivität der deutschsprachigen

⁶⁸ Vgl. zu den Heidelberger Gesangbüchern zur Zeit der Konfessionswechsel: POPPEN, HERMANN: Das erste Kurpfälzer Gesangbuch und seine Singweisen, Lahr 1938 (VVKGB 12). Neuestens befasst sich damit: LAUBE, MATTHEW: „Hymnis Germanicis Davidis, Lutheri & Aliorum Piorum Virorum“: Hymnbooks and Confessionalisation in Heidelberg, 1546–1620, in: Fischer: Musik (wie Anm. 42), 85–102.

⁶⁹ Vgl. SEHLING: EKO 14, 23.

⁷⁰ Ebd., 147.

⁷¹ Vgl. POPPEN: Gesangbuch (wie Anm. 68), 13. Poppen sieht das als „lutherischen Zug“ der Agenden.

⁷² SEHLING: EKO 14, 150.

⁷³ Vgl. zur Kirchenordnung Ottheinrichs und ihren liturgischen Vorgaben: LAUBE: Hymnbooks (wie Anm. 68), 92.

⁷⁴ SEHLING: EKO 14, 401.

Psalmlieder im Gottesdienst hingewiesen. Die Kirchenordnung von 1563 nannte in ihrer Gottesdienstordnung keine eigenen Lieder.⁷⁵ 1567 erschien das erste kurpfälzische Gesangbuch, das Hinweise auf das Liedrepertoire gibt. Das Gesangbuch ist in zwei Abteilungen gegliedert, nämlich in „Psalmen“ und „Lobgesänge“. Die enthaltenen Psalmlieder stammen vorwiegend aus dem lutherischen und dem oberdeutschen Raum. Durch die Anordnung vor den anderen, nicht auf dem Psalter basierenden Gesängen, wird deutlich, dass der Psalmengesang in der Kurpfalz eine hervorgehobene Stellung einnahm.⁷⁶ Die deutsche Übertragung des Genfer Psalters von Ambrosius Lobwasser wurde 1576 erstmals in Heidelberg nachgedruckt. Anzunehmen ist, dass in der Kurpfalz nun, ähnlich wie in den oberdeutschen Städten, die Lobwasserlieder neben den bereits bekannten Liedern aus Wittenberg, Straßburg usw. gesungen wurden.⁷⁷

Während in Heidelberg der gemeinsame Gebrauch von Liedern Luthers und Lobwassers relativ problemlos zu funktionieren schien, gab es, wie die Kirchenordnungen der Grafschaft Hohenlohe zeigen, in anderen Gebieten dabei Schwierigkeiten.⁷⁸ Hier wirkte mit Graf Wolfgang ein Herrscher, der sich zwar zum Luthertum bekannte, jedoch in seiner Abendmahlsauffassung sowie im Gebrauch bestimmter Zeremonien eher calvinistischen Lehren folgte.⁷⁹ Zwar hatten die Geistlichen dort 1581 die Konkordienformel unterschrieben. 1584 kam es jedoch zu einem Streit zwischen Graf Wolfgang und seinem Hofprediger Johann Assum

⁷⁵ Vgl. zur Kirchenordnung 1563 und ihren liturgischen Anmerkungen: LAUBE: Hymnbooks (wie Anm. 68), 92 f. Laube bemerkt ebenfalls, dass Liedangaben fehlen und alle lateinischen Elemente gestrichen wurden. Dies wurde während der Regierung Ludwigs VI., der die Pfalz wieder zum Luthertum brachte, rückgängig gemacht: Er führte 1577 noch einmal die Kirchenordnung von 1556 ein und somit u. a. auch den lateinischen Gesang. Vgl. ebd., 93.

⁷⁶ Vgl. POPPEN: Gesangbuch (wie Anm. 68), 27–41. Poppen bemerkt als Eigenart von „reformierten“ Gesangbüchern, dass hier keine *de-tempore*-Ordnung wie in lutherischen Gesangbüchern vorlag, sondern die Gliederung in „Psalmen“ und „Lobgesänge“. Er stellt außerdem ein „Übergewicht der lutherischen Dichtung gegenüber der reformierten“ (S. 39) fest – eine Fehleinschätzung, da es deutsche „reformierte“ Dichtung 1567 noch gar nicht gab (Die Psalmenübertragung von Paul Schede Melissus kann als unbrauchbar für den Gottesdienst ignoriert werden). Eine wesentliche Auffälligkeit ist jedoch, dass lateinische Gesänge in diesem Gesangbuch komplett fehlen. Auch LAUBE: Hymnbooks (wie Anm. 68), 89–94 sieht im Fehlen der lateinischen Gesänge ein Merkmal reformierter Kirchenordnungen.

⁷⁷ Zu den unterschiedlichen, in der Kurpfalz gedruckten, Varianten des Lobwasserpsalters vgl. LAUBE: Hymnbooks (wie Anm. 68), 98–102. Er weist anhand der Vorworte nach, dass auch die alten lutherischen Psalmlieder weiterhin im Gebrauch blieben. Vgl. zum gemeinsamen Gebrauch von Lobwasserpsalmen und Liedern aus der lutherischen Tradition: MARTI, ANDREAS: Die Rezeption des Genfer Psalters in der deutschsprachigen Schweiz und im rätoromanischen Gebiet, in: GRUNEWALD: Genfer Psalter (wie Anm. 63), 359–369; DERS.: Der Genfer Psalter (wie Anm. 67), 45–72.

⁷⁸ Zur komplizierten Situation der Grafschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vgl. kurz: SEHLING: EKO 15, 6–8. Ausführlich in: FRANZ: Kirchenleitung (wie Anm. 39).

⁷⁹ Vgl. zur kirchenpolitischen Situation der Hohenlohe sowie zur Frage um die Einführung der Konkordienformel: FRANZ: Kirchenleitung (wie Anm. 39); sowie die Einführung in: SEHLING: EKO 15, 13–19.

über ein Bekenntnis des Grafen, das strittige Thesen zur Person Christi und der Abendmahlslehre enthielt. Der Konflikt musste durch Jakob Andreae beigelegt werden, der Wolfgangs Thesen als zu „calvinistisch“ empfand.⁸⁰ In den folgenden Jahren bemühte sich Graf Wolfgang darum, in der Grafschaft Hohenlohe größtmögliche Einigungen zwischen den unterschiedlichen Gebieten in kirchlichen Angelegenheiten herzustellen. 1589 ließ er eine Gesangsordnung einführen, die wohl einige Psalmlieder von Ambrosius Lobwasser enthielt.⁸¹ 1594 wurde im *Befehl wegen des Kirchengesangs, der Predigtlänge und der Schulvisitation* von Graf Wolfgang bemerkt, dass zu wenige Lobwasserpsalmen in den Gottesdiensten gesungen wurden.⁸² Graf Wolfgangs Änderungen in den Zeremonien und die Befürwortung der Lobwasserpsalmen machten ihn wieder verdächtig, dem Calvinismus zuzuneigen. In Neuenstein stritten die Geistlichen u. a. um den Gebrauch der Psalmlieder Lobwassers im Gottesdienst, weil sie befürchteten, die alten lutherischen Lieder könnten dadurch verdrängt werden. Im Juni 1595 fand in Öhringen ein Konvent, bestehend aus Mitgliedern des Rates und der Geistlichen, statt. Auch hier wurde über die Psalmlieder Lobwassers diskutiert. Für die Beibehaltung der Lieder sprach, dass ihre Texte genau mit der Heiligen Schrift übereinstimmten; dagegen, dass sie mittlerweile zu einem Identifikationsmittel des reformierten Protestantismus geworden waren.⁸³ Der Konvent scheiterte, und Graf Wolfgang ließ seine Kirchendiener in Weikersheim die *Vergleichung* zu den Änderungen der Zeremonien unterschreiben.⁸⁴ Hier wurde betont, dass die Änderungen der Zeremonien und damit auch der Gebrauch der Lobwasserpsalmen nicht als Übertritt zum Calvinismus zu werten waren, sondern als Abgrenzung zu katholischen Bräuchen. Die Schriftgemäßheit der Lobwasserpsalmen wurde als positiv hervorgehoben. Gleichzeitig wurde die Beibehaltung der älteren (lutherischen) Gesänge im Gottesdienst gewährleistet.⁸⁵ Weiterhin bestand kein Konsens in dieser Frage. So votierten z. B. die Waldenburger Geistlichen und Martin Bach aus Neuenstein weiterhin gegen den Gesang der Lobwasserpsalmen. Die Kirchendiener von Weikersheim und Langenburg unterschrieben die *Vergleichung* nur unter Protest.⁸⁶

⁸⁰ FRANZ: Kirchenleitung (wie Anm. 39), 140 f.

⁸¹ SEHLING: EKO 15, 596 f.: *Befehl bei Einführung der Gesangsordnung vom 2. Februar 1589*. Franz rekonstruierte die Ordnung nach der erweiterten Schul- und Gesangsordnung von 1596.

⁸² Vgl. ebd., 639.

⁸³ Vgl. ebd., 642.

⁸⁴ Vgl. ebd., 657 f.

⁸⁵ Vgl. ebd., 659 f.: „Und dieweyl die versio der psalmen Davids (welche D. Lobwasser auß dem französischen praestiret) dem biblischen text gemäß, achten wir, das solcher psalmen etliche neben den andern bißhero in unsern kirchen üblichen psalmen und gesängen mögen und sollen nach gelegenheit der schuelen, sowol in dörfern als stätten in den kirchen angerichtet werden. Und wollen wir dißes orts auf die verfaste und von unser gnedigen herrschaft approbierte gesangordnung solcher sovil immer möglich gehmäß uns zu halten, uns obliert haben.“

⁸⁶ Ebd., 643.

Die erneuerte Schul- und Gesangsordnung, die Graf Wolfgang 1596 erließ, nennt insgesamt 19 Psalmlieder von Lobwasser, die während der Gottesdienste, aber auch während der täglichen Gebete gesungen werden sollten.⁸⁷ Außerdem enthält sie einen Vermerk, der auf die Gesangspraxis der Psalmlieder schließen lässt: Es wurde nicht nur verlangt, dass neben Lobwasser auch andere Lieder gesungen wurden, sondern auch, dass die Psalmlieder nicht „in der mitten abgestümmelt“ werden durften: Einige Lieder Lobwassers waren, aufgrund ihrer biblischen Vorlage, sehr lang. Anscheinend war es deshalb vorgekommen, dass sie nicht vollständig gesungen wurden. Hier bot die Gesangsordnung am Beispiel von Psalm 33 einen Lösungsvorschlag. Die erste Hälfte des Liedes wurde vor, die zweite nach der Predigt gesungen. Somit blieb der Psalm in seiner Ganzheit erhalten.⁸⁸

Ab 1603 vollzog Graf Wolfgang endgültig eine Glaubensspaltung in der Neuensteiner Herrschaft, indem er die Weikersheimer Geistlichen auf seine eigene Bekenntnisschrift, nicht mehr auf die Konkordienformel, schwören ließ.⁸⁹

Die aus den Hohenlohischen Kirchenordnungen nachzuvollziehende Durchmischung des lutherischen Liedbestandes mit Lobwasserpsalmen zeigte auch Wirkung auf die Gesangbuchproduktion:⁹⁰ 1604 wurde ein neues Gesangbuch von Erasmus Widmann mit Lobwasserliedern und älteren evangelischen Liedern zusammengestellt.⁹¹ Der Gesang der Lobwasserpsalmen wurde nach dem Tod des Grafen 1610 beibehalten. Auf einem erneuten Konvent im Jahr 1617, das die Glaubensspaltung in der Grafschaft nicht wieder rückgängig machen konnte, wurde Widmanns Gesangbuch um zwei weitere Lieder Lobwassers sowie lutherische und andere Gesänge erweitert.⁹² Die Mischform aus Gesängen der lutherischen Tradition und Lobwasser, wie sie in Graf Wolfgangs Ordnungen manifestiert worden war, blieb also bestehen. Einen Versuch, den Lobwasserpsalter für den Gebrauch in der Grafschaft Hohenlohe vom Vorwurf des Calvinismus zu befreien, unternahm 1617 der lutherische Ohrnberger Pfarrer Johannes

⁸⁷ Vgl. zum Repertoire ebd., 644. Es sind Lobwassers Psalmen 5; 8; 20; 33; 35; 39; 42; 47; 61; 66; 79; 86; 93; 97; 98; 99; 100; 117; 121.

⁸⁸ Vgl. ebd., 657: „Darum dan auch I. G. genediger bevelch, das die verzeichnete gesang und psalmen Davids (wie auch andere, so etwan nach gelegenheit der leuft und zeit oder sonst nach gutem ansehen als erbaulich möchten noch kunftig anzurichten bevolchen werden) anbevolener ordnung nach dermassen gebraucht und abgewechselt werden sollen, das die psalmen Davids, so auß Lobwassers composition verzeichnet, nicht weniger dann die andere in gutte übung und schwang gebracht und darinen erhalten, das auch solcher psalmen keine (ausserhalb der wenigen droben verzeichneten) da er in der kirchen zu singen angefangen, in der mitten abgestümmelt, sonder jeder volkomenlich von anfang biß zu end hinauß geführt werden solle“.

⁸⁹ FRANZ: Kirchenleitung (wie Anm. 39), 143 f.

⁹⁰ SEHLING: EKO 15, 645 f.

⁹¹ WIDMANN, ERASMUS: Geistliche Psalmen und Lieder, wie sie deß Jars uber auff alle Fest, Sonn unnd Feyertag zu Weickersheim in der Gravenschaafft Hohenloe etc. gebraucht werden, etc., Weikersheim 1604. Nachweis in: SEHLING: EKO 15, 645 f.

⁹² Ebd., 646.

Wüstholtz mit seinem Gesangbuch *Der lutherisch Lobwasser*.⁹³ Es enthält einen vollständig bereimten Psalter, der viele Lieder Lobwassers übernahm oder durch kleine (meist christologische) Einfügungen im Text *lutherisch* machte. Zudem führt das Gesangbuch lutherische Lieder auf.⁹⁴

Die Entwicklung und Verbreitung des Genfer Psalters im deutschsprachigen Raum wurde in einem chronologischen Längsschnitt anhand von Agenden, Gesangsordnungen und Liederlisten aus Straßburg, der Kurpfalz und der Grafschaft Hohenlohe nachvollzogen. Gerade die Kirchenordnungen, so wurde deutlich, enthalten Informationen über die Gesangspraktiken, aber auch über interkonfessionelle Austauschprozesse im Bereich des Kirchengesangs, die die Einführung des wichtigsten reformierten Gesangbuchs der Frühen Neuzeit mit sich brachten.

3. Resümee

Lieder waren ein Medium, das zur Verbreitung der Reformation genutzt wurde. Heute wird die Reformation oft als „Singbewegung“⁹⁵ bezeichnet. Ihre Bedeutung war den Menschen, die das Kirchenwesen und die Gottesdienste im 16. Jahrhundert neu ordneten, bewusst. Kirchenlieder waren nicht nur schmückendes Beiwerk, sondern wurden gezielt zur Vermittlung der neuen Lehre eingesetzt.

Musik, versehen mit lateinischen oder deutschen Texten, geschah zum Lob Gottes und diente zur Vertiefung der Andacht. Sie sollte *Evangeliumsverkündigung* sein, ihr Gebrauch war gemäß der *evangelischen Freiheit* flexibel. Die von Luther verfolgten Ziele stellten letztlich eine Überforderung der Gemeinden und der Pfarrer dar, weshalb es zur Reglementierung des Kirchengesangs in den Kirchenordnungen kam. Auf die Spitze getrieben wurde dies durch Johannes Calvin, der nur die Genfer Psalmlieder im Gottesdienst zuließ. Die vollständig abgedruckten Texte und Melodien sind oft eine der ersten nachweisbaren Quellen für reformatorische Kirchenlieder. Aus den Agenden können konkrete liturgische Orte der Lieder identifiziert werden. Zugleich liefern Kirchenordnungen Einblicke in die Gesangspraktiken im Gottesdienst des 16. Jahrhunderts: Sie bele-

⁹³ Vgl. WÜSTHOLTZ, JOHANN: *Der Lutherisch Lobwasser*. Das ist: Der gantz Psalter Davids auff Christum, den rechten Scopum oder Zweck der heiligen Göttlichen Schrifft, sonderlich auff das Newe Testament unnd diese letzte Zeit gerichtet. Nach D. Ambrosii Lobwassers art Reimen unnd Melodeyen zu singen. Mit kurtzen Summarien über alle Psalmen Sampt andern Geistlichen Gesängen so in der Evangelischen Kirchen gebräuchlich, Rotenburg ob der Tauber 1618 (VD17 23:637066V); zweite Auflage: Rotenburg ob der Tauber, 1621 (VD17 1:670558P).

⁹⁴ Vgl. KESSNER, LARS: Lutherische Reaktionen auf den Lobwasser-Psalter. Cornelius Becker und Johannes Wüstholtz, in: GRUNEWALD: *Genfer Psalter* (wie Anm. 63), 283–293, hier 290–293.

⁹⁵ MÖLLER, CHRISTIAN: *Kirchenlied und Gesangbuch*. Quellen zu ihrer Geschichte. Ein hymnologisches Arbeitsbuch, Tübingen/Basel 2000 (Mainzer hymnologische Studien 1), 70.

gen, wie lateinische und deutsche Gesänge parallel im Gottesdienst existierten. Darüber hinaus zeigen sie, welche Figuralmusik zur Aufführung kam, wann Orgeln gebraucht wurden usw.⁹⁶ Außerdem weisen Kirchenordnungen auf Probleme hin, die mit der Einführung des Kirchenliedes einhergingen. Die Nennung von Liedern in Kirchenordnungen lässt zudem vielfältige interkulturelle, internationale und interkonfessionelle Austauschprozesse nachvollziehen, wie die Entwicklungsgeschichte des Genfer Psalters zeigt. Dies war eng mit der Neuordnung des Gottesdienstes verbunden. Gerade die Verwurzelung des Genfer Psalters im Straßburger Liedgut sowie der gemeinsame Gebrauch von „lutherischen“ und „reformierten“ Kirchenliedern in reformierten und lutherischen Territorien lässt erkennen, dass konfessionelle Grenzen im Bereich der Kirchenmusik scheinbar leichter zu durchdringen waren: Der Genfer Psalter wirkte dabei einerseits wegen seiner Schriftgemäßheit positiv auf den interkonfessionellen Austausch, andererseits wurde er aber auch als konfessionelles Identifikations- und Abgrenzungsmittel wahrgenommen:⁹⁷ Wer ihn sang, lief Gefahr, als „Calvinist“ angesehen zu werden, wie die Diskussionen rund um die Einführung der Lobwasserlieder in der Grafschaft Hohenlohe beweisen.

Kirchenordnungen bieten eine Fülle an musikalischem Material, das in Zukunft systematisch, zunächst kleinteilig für einzelne Regionen, erfasst und erforscht werden muss. Dies kann am fruchtbarsten durch eine interdisziplinäre Perspektive geschehen, die hymnologische, musikwissenschaftliche, historische und theologische Expertise vereint.

⁹⁶ Vgl. z. B. den *Ordo eorum, quae in omnibus sacris actibus ad S. Michaelis, quae Curiae parochialis ecclesia est, diebus tam festis quam profestis ad laudem Dei opt[imi] max[imi] et ad animos piorum in vero Dei cultu exuscitandos et retinendos religiose observantur*, in: SEHLING: EKO 11, 405–477.

⁹⁷ Vgl. ausführlicher: HOFMANN: Psalmenrezeption (wie Anm. 3); SCHEITLER: Kirchen- gesang (wie Anm. 3), 341–351.